

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt
z.H. Herrn Sven Tahiri
Rathaus



11.04.2023

Bürgerantrag

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung durch die verwaltungsseigene Rechtsabteilung.

Sehr geehrter Herr Tahiri,

die Mitglieder im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt waren sich am 02.03.2023 uneins bei der Frage, wie die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung bei einer bereitgestellten 40 L-Restmülltonne zu berechnen ist.

Da niemand von der Abt. Finanzen anwesend war, konnten Fragen zur Klärung des Sachverhalts nicht gestellt werden. Die Beantwortung der Frage, für welchen Fall die Verwaltung die in der Satzung angegebenen 16,23 Euro Gebührenermäßigung gewährt, hätte sicherlich weitergeholfen.

Umstritten ist nach wie vor die Höhe der Gebührenermäßigung für eine 40 L-Restmülltonne.

In der Gebührensatzung vom 12.12.2022 ist hinreichend bestimmt festgelegt, welche Gebührenermäßigung für welchen Restmüllbehälter bei welchem Leerungsrhythmus zu gewähren ist. Die Satzung entspricht damit den Anforderungen des Bestimmungsgrundsatzes, wonach Gesetze und Verwaltungsakte klar und bestimmt formuliert sein müssen.

Gebührenpflichtige können dem Wortlaut der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zweifelsfrei entnehmen, mit welcher Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung sie rechnen dürfen. Bei einem 40 L-Restmüllbehälter ist die Ermäßigungsgebühr mit 16,23 Euro angegeben.

Tatsächlich aber erhalten Gebührenpflichtige Bescheide mit einem Ermäßigungsbetrag in Höhe von nur 12,17 Euro. Gebührenbescheide und Gebührensatzung passen nicht zusammen.

Bei der Erstellung der Bescheide wird von der Verwaltung das Rechtsstaatsprinzip außer Acht gelassen, welches gewährleistet, dass Gebührenpflichtige sich auf Regelungen, die in Satzungen festgehalten sind, verlassen dürfen. Die Verwaltung hat etwas konstruiert, was der Satzung entgegensteht.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 25. Juli 2014 dürfte in dieser Sache hilfreich sein.

Verwaltungsgericht Göttingen vom 25.07.2014 - Az: 3 A 305/13 {RnNr. 16):

„Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 GG) fordert, dass die Festlegung von Gebührenmaßstab und Gebührensatz hinreichend bestimmt ist. Der Gebührenpflichtige muss dem Wortlaut der Gebührensatzung zweifelsfrei entnehmen können, welcher Maßstab gelten soll, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die auf ihn entfallende Gebühr sein wird.“

Die Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 wird dem ausreichend gerecht, nur bei der Umsetzung hapert es.

Rechtsklarheit in dieser Sache kann nur durch eine rechtliche Bewertung geschaffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass Gebührenpflichtige Bescheide erhalten, die der Satzungsvorgabe entsprechen, was auch im Interesse der Stadtverwaltung liegen dürfte.

Ich bitte daher, die Umsetzung der Gebührensatzung vom 12.12.2022, bezogen auf die Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung von der Rechtsabteilung der Verwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit hin bewerten zu lassen.